

BetrSichV und Elektrotechnik

Betriebssicherheitsverordnung und ihre Tücken

-Fluch oder Segen- ?

Dr.-Ing. Thorsten Neumann

ö.b.u.v. Sachverständiger für Gefährdungsanalysen von
Arbeitsplätzen der IHK Koblenz



Es passiert doch nichts....?

- Derzeit 315 Verweise, die mit der Betriebssicherheitsverordnung zu tun haben (Stand Februar 2010)
- Davon 24 mit expliziten Elektrohintergrund
- Elektrotechnik: 1053 Entscheidungen
- Elektroinstallation: 577 Urteile

§ 14 BGV A1 – Ausnahmen

- (1) Der Unternehmer kann bei der Berufsgenossenschaft im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn
 - 1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.
- Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervvertretung beizufügen.



§ 14 BGV A1 – Ausnahmen

- 3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat die Berufsgenossenschaft eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.
- **(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.**

GUTER TIPP!



BGB § 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Umfassendes Schutzkonzept

Grundbausteine sind:

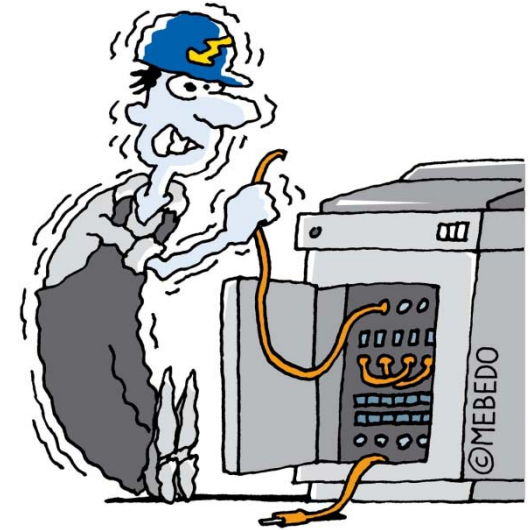
- Eine ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung.
- Eine sicherheitstechnische Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.
- Den „Stand der Technik“ als einheitlicher Sicherheitsmaßstab.
- Geeignete Schutzmaßnahmen und Prüfungen.
- Sowie Mindestanforderungen für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln (soweit sie nicht bereits europäisch oder gesetzlich geregelt sind).



Der Staat hat uns was Gutes getan....

- Wir können sparen
- Wir können uns die Arbeit besser organisieren
- Wir können sinnvoller prüfen
- Aber: Wir werden gezwungen uns zu strukturieren ...

Risikomanagement



- sprich zu inventarisieren -

- Primärunfälle ca. 100 Personen pro Jahr, aber eine weitaus höhere Anzahl von Sekundärunfällen (Sturz etc.), die ursächlich auf Stromeinwirkung zurückzuführen ist
- 37% haben schon mindestens einmal im Leben „einen gewischt bekommen“
- In jedem überprüften Kleinbetrieb waren durchschnittlich zwei Schutzleiterfehler vorhanden
- 15 – 20% aller Brände gehen auf schadhafte Elektroinstallation oder Geräte zurück

Aber WARUM –speziell im Strombereich- ?

**Arbeitsmittel
Wieder mal neu: 410 €?**

Definitionen

Straftaten:

Vorstrafe möglich, Rechtsfolge: Geld- oder Freiheitsstrafe

Ordnungswidrigkeiten:

Keine Vorstrafe, Rechtsfolge: Geldbuße

Drei Arten von Vorsatz:

Absicht: Täter will die Verletzung des Tatbestandes, er handelt mit „Wissen und Wollen“

Direkter Vorsatz: Täter weiß oder nimmt sicher an, daß Tatbestand verwirklicht wird

Eventualvorsatz: Täter hält die Verletzung des Tatbestandes für möglich und nimmt sie billigend in Kauf

Zwei Arten von Fahrlässigkeit:

Bewußte Fahrlässigkeit: Täter erkennt, daß der Tatbestand möglicherweise verletzt wird, vertraut aber auf den Nichteintritt

Unbewußte Fahrlässigkeit: Täter sieht die Verletzung des Tatbestandes nicht voraus, hätte es aber erkennen müssen

Täter: Grundsätzlich Arbeitgeber/Betreiber, daneben jedoch auch andere verantwortliche Personen, wie z.B. Organe juristischer Personen (Vorstand der AG, Geschäftsführer der GmbH), Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, Betriebsleiter, **Fach- und Führungskräfte** („beauftragte Personen“), **Abteilungsleiter.**

Was kostet denn das?

Es gibt Vorteile unter Kosten-, Zeit- und
Qualitätsgesichtspunkten in Ihrem Unternehmen.

Aber **was** muß man dafür bezahlen?

➤ Und **wann** rentiert es sich?

**Um diese Frage
dreht es sich
immer!**

Und wen kostet es was?

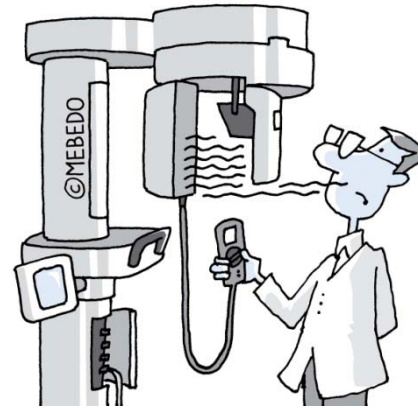
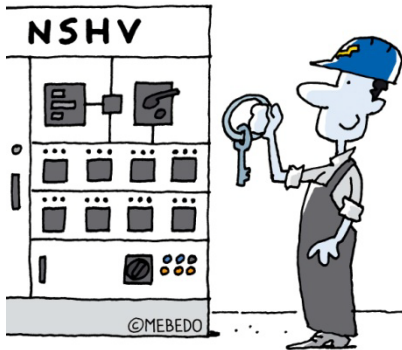
Das Unternehmen

Dem Verantwortlichen

Dem Geschädigten

Der Allgemeinheit





BetrSichV § 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von **Arbeitsmitteln** durch Beschäftigte bei der Arbeit.



Arbeitgeber und Betreiber

Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen

(VGH Baden Württemberg DVBl. 1988, 542; und VG Gießen BVwZ 1991, 914).



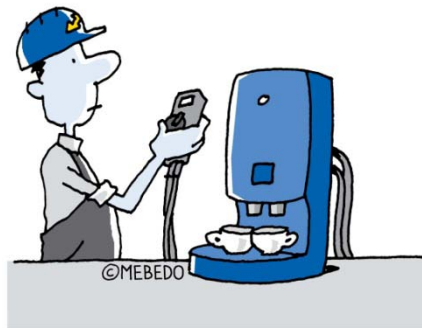
BetrSichV § 2

Begriffsbestimmungen

Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen...

Erläuterung:

In §2 wird hier erstmalig der §2 des AMBV ergänzt. Arbeitsmittel heißt somit, alles vom Kugelschreiber bis zur Fertigungsstraße, sofern es vom Arbeitnehmer während der Arbeit benutzt wird.



BetrSichV § 2

(7) **Befähigte Person** im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Maßgebliche Änderung in
Hinblick zur BGV A3!

Checkliste für
Fremdarbeiten



BetrSichV § 3

Gefährdungsbeurteilung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ... (durchzuführen).
- (3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.



BetrSichV § 10

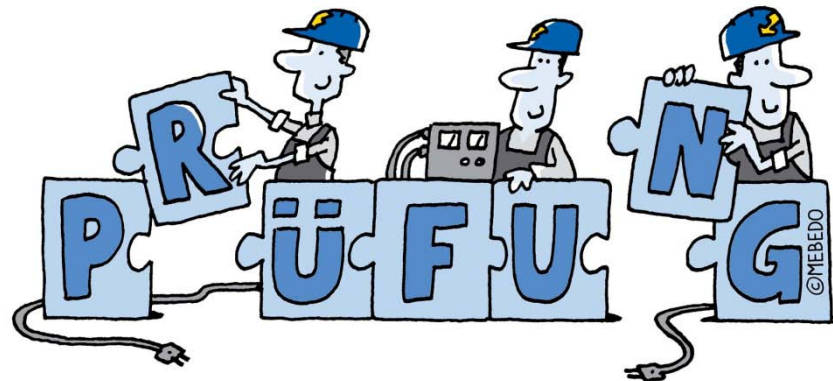
Prüfung der Arbeitsmittel

- (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. ... Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.*
- (2) Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen. Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Satzes 2 können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. ...*

BetrSichV § 10

Prüfung der Arbeitsmittel

- 3) *Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.*
- (4) *Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Prüfungen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 genügen.*



Auswertung der Prüfung

Gerät [DaimlerChrysler, Gaggenau]

Gerät Termine Prüfvorschriften Prüfberichte Memo Extras Instandsetzung Dokumente Gerätebaum

Inventar Nr.: 00080 **Kostenstelle:** -

Serien Nr.: nicht mehr lesbar **Kostenstellen-Nr.:**

Gerätetyp: privileg AT-450 **Standort:** Kaffee / Tee- Küche

Geräteart: Toaster **Hersteller:** Quelle- Schickedanz AG&Co.

Status: Geprüft **User-Status:** **Letzter Termin:** 31.10.2004 **Nächster Termin:** 31.10.2006 **Kunde zuordnen**

Netzkabel: 2,0 m Netzkabel lose mit Netzstecker **Gefährdungsklasse:** 5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung

OK **Abbrechen** **Hilfe**



Gefährdungsbeurteilung!

In der Zivilprozeßordnung (ZPO) finden sich

Beweislastregeln,

nach denen der Zivilprozeß durchgeführt wird.

Grundsatz: wer etwas zu seinen Gunsten vorträgt,
muß es auch beweisen.

Wer schreibt, der bleibt!

**Vor diesem Hintergrund:
Dokumentationspflichten ernst nehmen !**

Sehr maßgebliche Änderung in Hinblick auf die Vergangenheit

BetrSichV § 11

Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat **die Ergebnisse der Prüfungen** nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung.

Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.

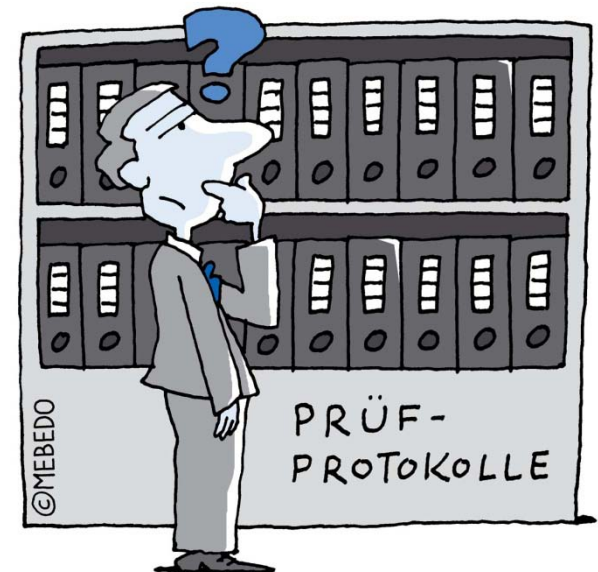


BetrSichV § 11

Erläuterung:

Absolut wichtig! Im Gegensatz zur BGV A3 etc. sagt der Gesetzgeber:
Dokumentationspflicht!
Es gleicht sich also der MPBetreibV an.

*Es reicht nicht ein Aufkleber am Prüfling,
es müssen schriftliche Protokolle o.ä. sein.
Empfehlung: mind. 6 Jahre aufbewahren.*



EnWG § 49 Anforderungen an die Energieanlagen:

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe
 1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
 2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfach e.V. eingehalten worden sind.

"Beweis des ersten Anscheins!"

Wie sollen die erzeugten Prüfungen abgelegt werden?

1. Papiermäßig mit Unterschrift, aber bitte doppelt.
2. Als Datenbank (Files sind unzweckmäßig -vgl. DIN VDE 0702/0751).
Dann muß aber auf eine regelmäßige Sicherung der Daten geachtet werden. Dies geschieht z.B. über ein Bandlaufwerke und ein (zertifiziertes) Sicherungsmanagement oder auf eine CD (gold) brennen.
3. Versand per PDF-Dokument (auf eine Benutzer-Rechteverwaltung achten!) oder ähnlichem.

Man kann es natürlich auch anders machen, dann sollte man aber eine gewisse Risikobereitschaft haben.



Zivilrechtlicher Haftungsprozess

„Hitliste“ der Beweismittel

1. **Urkunden** (§§ 415 ff. ZPO) – schwarz auf weiß, schriftliche Dokumentationen versehen mit Unterschriften
2. **Sachverständige** (§§ 402 ff. ZPO) – verstehen ihr Handwerk und entscheiden Prozesse
3. **Zeugen** (§§ 373 ff. ZPO) – „zufällige“ Zeugen selten brauchbar, „vorbereitete“ Zeugen besser
4. **Augenschein** (§§ 371 ff. ZPO) – Problem: Beweismittel muss noch vorhanden/einsehbar sein
5. **Parteivernehmung** – in der Praxis ohne Bedeutung

BetrSichV § 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Arbeitsmittel geprüft werden,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder
 3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 ein Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht.



Maßgebliche Änderung in Hinblick zur BGV A3!

BetrSichV § 26 Straftaten

- (1) *Wer durch eine in § 25 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.*
- (2) *Wer eine in § 25 Abs. 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 17 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes strafbar.*



FAZIT: Wir haben neue Chancen und (!) neue Pflichten

Oft falsch gedacht: Die Delegation der Verantwortung entbindet nicht vor einer möglichen strafrechtlicher Verfolgung!

Die Übertragung von Unternehmerpflichten an die Mitarbeiter muss schriftlich erfolgen

1. definierten Verantwortungs- und Aufgabenbereich
2. definierten Pflichten, Handlungsspielräumen und Befugnissen

Je höherwertig die Pflichtenübertragung wird, desto umfangreicher deren Organisation

1. Erstellung von Betriebs-/ Arbeitsanweisungen etc.,
2. Arbeitsschutz- u. Umweltschutzanweisungen,
3. Personalqualifizierung,
4. Controllingsysteme...

Die Pflichtübertragung beinhaltet sowohl die Pflicht zur Kontrolle von gegebenen Anweisungen und Maßnahmen als auch die Aufsichtspflicht !



Kosteneinsparung:

Durch eine gute Übersicht wird das Organisieren der Prüfung einfach.

Inventar-Nr.	Serien-Nr.	Status	Typ	Datum der nächsten	Standort	Gefährdungsklasse	Hersteller	Benutzer
00002	9457841	Erhebliche Sicherheit	TV-16X	10.09.2002	Zimmer 250	0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Telefongesellschaft mbH	
00003	12785412	Geprüft	4095	18.11.2004	Kaffee / Tee- Küche	4: Normale Beanspruchung/Gefährdung	Braun	
00080	nicht mehr lesbar	Geprüft	privileg AT-450	31.10.2006	Kaffee / Tee- Küche	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Quelle- Schickedanz AG&Co.	
00068	491245	Erfasst	2035	26.11.2004	Kaffee / Tee- Küche	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Jupiter	
00080	U-895.441	Geprüft	SG 4	11.11.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Unbekannt	
00011	SR-81623	Geprüft	PRCr 10/6 II B	31.10.2005	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
01	01	Geprüft	Leiter allgemein	03.10.2004		0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Unbekannt	
00305	A-3474	Geprüft	Stehleiter	03.10.2005	Schulungszentrum	3: Erhöhte Beanspruchung/Gefährdung	Mannesmann	
00306	ER 3453432	Geprüft	Klappleiter	14.10.2004	Halle 12	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Siemens	
00307	3453-QQ	Geprüft	Alarmanlage Fenster	30.09.2005	Werkstatt	4: Normale Beanspruchung/Gefährdung	Siemens	
00308	2736-YAS	Geprüft	Klappleiter	26.10.2006		5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Siemens	
00001	A-3455	Geprüft	Stehleiter	30.09.2005	Halle 13	6: Niedrige Beanspruchung/Gefährdung	Mannesmann	
9783893902	23564	Geprüft	Klappleiter	03.10.2006	Halle 13	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Siemens	
00002	FG 7834834	Erfasst	Klappleiter	03.10.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Siemens	
00003	TZ-9438034-ERT	Teilgeprüft	Flaschenzug 8 t	02.06.2006	Werkstatt	2: Hohe Beanspruchung/Gefährdung	Hochtief	
00004	RT 45985	Erhebliche Sicherheit	Flaschenzug 8 t	03.10.2005	Halle 12	0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Hochtief	
00005	ERE 43254	Ausgemustert	Feuerschutztür	03.10.2004	Halle 12	0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Hochtief	
00006	TZ 452345	Erfasst	Feuerschutztür	03.10.2004	Schulungszentrum	0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Hochtief	
00007	ZU 453	Erhebliche Sicherheit	Alarmanlage Fenster	03.10.2004	Halle 12	4: Normale Beanspruchung/Gefährdung	Siemens	
00008	6786 VBN	Geprüft	Alarmanlage Fenster	30.09.2005	Halle 13	4: Normale Beanspruchung/Gefährdung	Siemens	
00009	235	Geprüft	Portalkran 46 t	01.11.2004	Halle 13	0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Hochtief	
00010	3423	Erhebliche Sicherheit	Portalkran 46 t	03.10.2004	Halle 12	0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Hochtief	
00112	SR-24671	Erfasst	privileg 8523 G		Werkstatt	0: Keine Gefährdungsklasse gesetzt	Quelle- Schickedanz AG&Co.	
00013	SR-24087	Geprüft	PRCr 10/6 II B	31.10.2005	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
00014	SR-69780	Geprüft	PRCr 10/6 II B	31.10.2005	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
00015	SR-84127	Geprüft	PRCr 10/6 II B	31.10.2005	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
00016	SR-94872	Geprüft	PRCr 10/6 II B	05.10.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
00017	SR-64129	Geprüft	PRCr 10/6 II B	21.10.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
00018	SR-12034	Erfasst	PRCr 10/6 II B	28.10.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
00019	SR-79547	Erfasst	PRCr 10/6 II B	28.10.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	CELMA	
00081	U-254.942	Erfasst	SG 4	26.10.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Unbekannt	
00082	U-710.927	Erfasst	SG 4	26.10.2004	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Unbekannt	
00083	U-107.397	Geprüft	SG 4	26.10.2005	Werkstatt	5: Verringerte Beanspruchung/Gefährdung	Unbekannt	
00084	U-894.394	Geprüft	SG 4	26.10.2005	Halle 1	2: Hohe Beanspruchung/Gefährdung	Unbekannt	

Weitere Infos über die Betriebssicherheitsverordnung
und deren praktischen Umsetzung unter:

www.gefda.com oder 0261/98278-10

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr.-Ing. Thorsten Neumann



Besten Dank für die Aufmerksamkeit